

## Vorlage an den Landrat

---

Titel: **Beantwortung der Interpellation [2017-110](#) von Werner Hotz: «Öffentlichkeitsprinzip auf Kurs?»**

Datum: 13. Juni 2017

Nummer: 2017-110

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

---

## Vorlage an den Landrat

2017/110

### Beantwortung der Interpellation [2017-110](#) von Werner Hotz: «Öffentlichkeitsprinzip auf Kurs?»

vom 13. Juni 2017

#### 1. Text der Interpellation

Am 16. März 2017 reichte Werner Hotz die Interpellation [2017-110](#) «Öffentlichkeitsprinzip auf Kurs?» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

*Das eidgenössische Justizdepartement bereitet eine Revision des schweizerischen Öffentlichkeitsgesetzes vor. Im Sommer soll ein Gesetzesentwurf in die Vernehmlassung gehen. Seit dem 01.01.2013 gilt bei uns auch das kantonale Öffentlichkeitsprinzip, das interessierten Personen einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen gibt.*

*In diesem Zusammenhang wird die Regierung um die schriftliche Beantwortung der folgenden Fragen gebeten:*

1. *Wieviel Zugangsgesuche gingen 2013 – 2016 je nach Direktion bzw. Landeskanzlei gegliedert ein bzw. wurden bearbeitet?*
2. *Wieviel Ablehnungen bzw. Verfügungen bzw. Verwaltungsverfahren gab es 2013 – 2016 im Kanton wegen abgelehnten Gesuchen? Gibt es bereits eine kantonale Rechtspraxis?*
3. *In welchen Themenbereichen gab es welche grösseren konkreten Probleme im Vollzug?*
4. *In welchen Themenbereichen könnte das kantonale Gesetz nach Ansicht des Regierungsrates noch verbessert werden bzw. sieht der Regierungsrat bei jetzigem Stand der Dinge Änderungsbedarf?*
5. *Die fortschreitende Digitalisierung verändert die Arbeitsprozesse laufend. Sieht der Regierungsrat durch das doch ziemlich weitreichende „Outlook-Agenda-Urteil“ des Bundesgerichts vom 23.06.2016 (BGE 142 II 324; Recht zur Einsichtnahme in die Outlook-Agenda des Rüstungschefs) Handlungsbedarf auf kantonaler Ebene?*

#### 2. Beantwortung der Fragen

*Frage 1: Wieviel Zugangsgesuche gingen 2013 – 2016 je nach Direktion bzw. Landeskanzlei gegliedert ein bzw. wurden bearbeitet?*

Die Anzahl der eingereichten Gesuche hat sich mit Schwankungen bei 20 bis 30 Gesuche pro Jahr eingependelt. Am meisten Gesuche wurden für die Einsicht in eigene Akten (z.B. Schulpsychologischer Dienst, BKSD) gestellt. Ca. 3 bis 5 Gesuche pro Jahr stehen in Zusammenhang mit Medienanfragen.

Im Detail wurden seit Einführung des Öffentlichkeitsprinzips gegliedert nach Direktionen, Landeskanzlei und Gerichten die folgende Anzahl an schriftlich eingereichten Gesuchen bearbeitet:

**2013**

Direktion	gutgeheissen	teilweise gutgeheissen	abgewiesen	Total Gesuche
BKSD	0	0	0	0
BUD	4	2	1	7
FKD	0	1	0	1
SID	4	1	3	8
VGD	5	0	0	5
LKA	0	0	2	2
GER	0	0	0	0
	<b>13</b>	<b>4</b>	<b>6</b>	<b>23</b>

**2014**

Direktion	gutgeheissen	teilweise gutgeheissen	abgewiesen	Total Gesuche
BKSD	2	0	1	3
BUD	1	1	5	7
FKD	1	0	0	1
SID	2	0	2	4
VGD	2	0	2	4
LKA	0	0	0	0
GER	0	0	0	0
	<b>8</b>	<b>1</b>	<b>10</b>	<b>19</b>

**2015**

Direktion	gutgeheissen	teilweise gutgeheissen	abgewiesen	Total Gesuche
BKSD	12	0	1	13
BUD	0	2	2	4
FKD	0	0	0	0
SID	7	1	2	10
VGD	2	0	1	3
LKA	0	0	1	1
GER	0	0	0	0
	<b>21</b>	<b>3</b>	<b>7</b>	<b>31</b>

**2016**

Direktion	gutgeheissen	teilweise gutgeheissen	abgewiesen	Total Gesuche
BKSD	24	0	0	24
BUD	2	1	1	4
FKD	2	0	1	3
SID	4	0	0	4
VGD	3	0	0	3
LKA	0	0	0	0
GER	1	0	0	1
	<b>35</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>39</b>

*Frage 2: Wieviel Ablehnungen bzw. Verfügungen bzw. Verwaltungsverfahren gab es 2013– 2016 im Kanton wegen abgelehnten Gesuchen? Gibt es bereits eine kantonale Gerichtspraxis?*

Die Anzahl der teilweise oder ganz abgewiesenen Gesuche kann den oben abgebildeten Tabellen entnommen werden. Bisher gab es eine Beschwerde um Einsicht in einen Bericht, die vom Kantonsgericht gutgeheissen wurde. Im Zusammenhang mit dieser Gerichtsentscheid, ist festzustellen, dass das Kantonsgericht das öffentliche Interesse an der Transparenz der Verwaltung im Vergleich zu allfälligen Privatinteressen an der Geheimhaltung hoch gewichtet hat.<sup>1</sup>

*Frage 3: In welchen Themenbereichen gab es welche grösseren konkreten Probleme im Vollzug?*

Es gibt keine Schwierigkeiten im Zusammenhang mit dem Vollzug des Öffentlichkeitsprinzips. Die verschiedenen Instrumente, die für die Umsetzung verwaltungsintern eingesetzt werden, haben sich bewährt.

*Frage 4: In welchen Themenbereichen könnte das kantonale Gesetz nach Ansicht des Regierungsrates noch verbessert werden bzw. sieht der Regierungsrat bei jetzigem Stand der Dinge Änderungsbedarf?*

Die Anwendung des Öffentlichkeitsprinzips ist im Informations- und Datenschutzgesetz (IDG) geregelt. Für nächstes Jahr ist der Start einer Teilrevision geplant. Anlass dazu sind verschiedene europäische Datenschutzerlasse, die 2016 in Kraft getreten sind und von der Schweiz direkt oder indirekt nachzuvollziehen sind.<sup>2</sup> Der Fokus liegt somit auf datenschutzrechtlichen Themen. Sollte sich aufgrund der gesammelten Erfahrungen Anpassungsbedarf bei den Regelungen zum Öffentlichkeitsprinzip ergeben, wird dies im Rahmen dieser Revision berücksichtigt werden. Bisher wurde kein Bedarf festgestellt.

*Frage 5: Die fortschreitende Digitalisierung verändert die Arbeitsprozesse laufend. Sieht der Regierungsrat durch das doch ziemlich weitreichende „Outlook-Agenda-Urteil“ des Bundesgerichts vom 23.06.2016 (BGE 142 II 324; Recht zur Einsichtnahme in die Outlook-Agenda des Rüstungschefs) Handlungsbedarf auf kantonaler Ebene?*

Der erwähnte Bundesgerichtsentscheid<sup>3</sup> wurde insbesondere deshalb diskutiert, weil damit eine Informationskategorie (Agenden) neu aufgrund ihrer elektronischen Form einem Zugangsgesuch zugänglich wurde, welche in Papierform wohl als Dokument zum persönlichen Gebrauch und somit nicht als amtliches Dokument qualifiziert worden wäre.<sup>4</sup> Die vom Bundesgericht getroffenen Überlegungen dürften auch für den Kanton Basel-Landschaft gelten, da im IDG<sup>5</sup> der Ausnahmekatalog von nicht zugänglichen Dokumenten eher noch enger gefasst ist als auf Bundesebene.

So kennt der Bund Dokumente «zum persönlichen Gebrauch», während in § 23 IDG lediglich «nicht fertig gestellten Aufzeichnungen» aufgeführt sind. Diese werden in § 15 IDV<sup>6</sup> konkretisiert, wobei mit der «informellen Arbeitsnotiz» wohl eher nicht Outlook-Agenden gemeint sind, sondern lediglich persönliche Gedächtnisstützen, die handschriftlich verfasst sind.<sup>7</sup> Ob eine Outlook-

---

<sup>1</sup> <https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/gerichte/rechtsprechung/kantonsgericht/rechtsgebiet/datenschutz/downloads/2016-08-10-vv-2.pdf>

<sup>2</sup> Direkt umzusetzen ist die zum Schengen-Besitzstand gehörende Richtlinie 2016/680, welche die Datenschutzregeln im Bereich der Strafverfolgung regelt. Ebenso dürfte die vorliegende, aber noch nicht in Kraft getretene Modernisierung der Europaratskonvention 108 berücksichtigt werden. Ferner sind allfällige Konflikte mit der Datenschutz-Grundverordnung 2016/679 zu prüfen.

<sup>3</sup> BGE 1C\_14/2016.

<sup>4</sup> Vgl. CHRISTOPH AUER, in ZBI 118/2017, S. 92

<sup>5</sup> GS 37.1165, SGS 162

<sup>6</sup> GS 37.1185, SGS 162.11

<sup>7</sup> vgl. BEAT RUDIN, in Rudin / Baeriswyl, Praxiskommentar zum Informations- und Datenschutzgesetz des Kantons Basel-Stadt, Basel/Zürich 2013, § 25, Rz. 28

Agenda als «nicht fertig gestellt» bezeichnet werden kann, hat das Bundesgericht ebenfalls geprüft und zumindest für den vergangenen Zeitraum verneint.<sup>8</sup>

Nicht eingehend geprüft wurden die konkreten öffentlichen oder privaten Interessen, welche im Einzelnen bei den geschwärzten Einträgen einer Offenlegung entgegen stehen würden, da die Beschwerdeführerin diesbezüglich ihre Begründungspflicht verletzt hatte. Der Entscheid wurde zur näheren Prüfung und Begründung zurückgewiesen.

Ob aufgrund des angeführten Bundesgerichtsentscheides Handlungsbedarf in der kantonalen Gesetzgebung besteht, soll im Rahmen der oben erwähnten IDG-Teilrevision geprüft werden.

Liestal, 13. Juni 2017

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Thomas Weber

Der Landschreiber:

Peter Vetter

---

<sup>8</sup> BGE 142 II 324, E. 2.5.1